

I. Allgemeines

1. Die nachfolgenden Lieferbedingungen gelten im unternehmerischen Verkehr ausschließlich, entgegenstehenden oder ergänzenden AGB unserer Kunden wird widersprochen. Die AGB gelten auch für künftige Geschäfte, sofern keine neue Fassung einbezogen werden soll.
2. Durch uns hergestellte Muster, Zeichnungen, Angebote und ähnliche Materialien stehen in unserem Eigentum, sie sind nicht an Dritte weiter zu geben. Dies gilt, auch wenn die Herstellungskosten durch den Kunden getragen werden. Das Urheberrecht bleibt vorbehalten.
3. Der Kunde übernimmt für die von ihm beizubringenden Unterlagen, insbesondere Ausführungszeichnungen die alleinige Verantwortung für deren Inhalt. Er hat dafür einzustehen, dass die übergebenen Zeichnungen und Modelle nicht in Rechte Dritter eingreifen. Uns obliegt insofern keine Prüfungspflicht.

II. Vertragsschluss

1. Unsere Angebote sind unverbindlich und freibleibend. Der Vertrag kommt nach Eingang der schriftlichen Kundenbestellung mit unserer Auftragsbestätigung oder mit Lieferung binnen des auf der Kundenbestellung gewünschten Liefertermins durch uns zu Stande.
2. Erstellen wir ein als verbindlich bezeichnetes Angebot, kommt der Vertrag bereits mit Kundenbestellung zu Stande.
3. Nebenabreden bestehen nicht. Unsere Angestellten sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden zu treffen.

III. Preise und Zahlungsbedingungen

1. Die vereinbarten Preise verstehen sich in EURO ab Lieferwerk zuzüglich jeweils geltender Umsatzsteuer, Transport sowie Verpackung. Es bleibt uns vorbehalten im Falle der Erhöhung der Gestehungskosten die Tagespreise zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs in Rechnung zu stellen.
2. Die Zahlung wird mit Zugang der Rechnung oder Lieferung, je nach Ersteintritt, fällig und ist binnen 30 Tagen ab diesem Ereignis vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen vorzunehmen. Ein angegebener Skonto wird nur gewährt, wenn sämtliche Zahlungsverpflichtungen aus früheren Lieferungen erfüllt sind.
3. Bei Teillieferungen oder einzelnen Lieferabrufen eines Gesamtauftrages erstellen wir Teilrechnungen.
4. Zur Annahme von Schecks und Wechseln oder sonstigen Zahlungsverprechen sind wir nicht verpflichtet, die Annahme erfolgt in jedem Fall nur erfüllungshalber.
5. Die Stellung des Insolvenzantrages über das Vermögen des Kunden oder Zahlungsrückstände von 40 Tagen ab Rechnungsdatum oder Lieferung berechtigen uns, gefertigte und beauftragte Lieferungen einzustellen. Können diese Gründe nicht binnen 2 Wochen ab unserer Kenntnis ausgeräumt werden, sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt oder können die weitere Lieferung von Vorschusszahlungen abhängig machen. Offene Forderungen werden in vorgenannten Fällen sofort zur Zahlung fällig.

IV: Aufrechnung und Zurückbehaltung

1. Die Aufrechnung gegen unsere Forderung ist nur mit anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen zulässig.
2. Ein Zurückbehaltung kann nur unter gleichen Beschränkungen ausgeübt werden.

V. Lieferzeit

1. Lieferfristen sind unverbindlich vorbehaltlich ausdrücklich als „verbindlich“ bezeichneter schriftlicher Vereinbarung. Verbindliche Lieferfristen sind mit Verlassen des Werkes oder mit Mitteilung der Versandbereitschaft eingehalten.
2. Die Einhaltung der Lieferfristen steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung.
3. Unvorhergesehene Ereignisse, wie Streiks, rechtmäßige Aussperrung, Naturereignisse und von uns nicht zu vertretende Transport- und Betriebsstörungen führen zu einer angemessenen Verlängerung der Lieferfrist. Dies gilt auch, wenn die Gründe bei einem unserer Unterlieferanten eintreten.
4. Teillieferungen sind zulässig, soweit dem Kunden zumutbar. Transport- und Verpackungsmehrkosten übernehmen wir in diesem Falle, soweit nicht die Lieferung auf Abruf bzw. regelmäßige Teillieferungen mit dem Kunden vereinbart waren.

VI. Gefahrübergang

Die Versendung erfolgt auf Kosten und Gefahr des Kunden. Die Gefahr geht spätestens mit Absendung der Ware auf den Kunden über und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder wir noch andere Leistungen, z.B. die Versendungskosten oder Anfuhr übernehmen.

VII. Sicherheiten

1. Die Ware bleibt bis zur vollständigen Zahlung aller Verbindlichkeiten aus der gesamten Geschäftsbeziehung unser Eigentum.
2. Der Kunde ist bis auf Widerruf berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und vermischen/verbinden sowie weiter zu veräußern. Die Verarbeitung oder Umbildung erfolgen stets für uns als Herstellerin. Erlischt unser Eigentum nach §§ 947, 948 BGB geht das (Mit-)eigentum des Kunden an der Ware wertanteilmäßig (Rechnungswert) auf uns über. Der Kunde verwahrt das (Mit-)eigentum unentgeltlich.
3. Wird vom Kunden die Ware weiter veräußert, so tritt er uns bereits jetzt seine Forderung aus dem Weiterverkauf sowie aus sonstigem Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) gegenüber den Dritterwerber in Höhe des Wertes des (Mit-)eigentums sicherungshalber ab. Wir nehmen die Abtretung hiermit an. Der Kunde ist im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsverkehrs zum Einzug der Forderung und Weiterleitung für unsere Rechnung bis auf Widerruf berechtigt. Auf Verlangen wird uns der Kunde unverzüglich schriftliche Mitteilung machen, an wen veräußert wurde und welche Forderungen hieraus offen stehen. Der Kunde wird auf Verlangen auf seine Kosten öffentlich beglaubigte Urkunden über die Abtretung der Forderungen ausstellen.
4. Der Kunde darf die Kaufsache nicht verpfänden, sicherungsübereignen oder anderweitige, die Sicherung beeinträchtigende Überlassung vornehmen.
5. Überschreitet der Wert aller Sicherungsrechte die Höhe aller gesicherten Ansprüche um mehr als 20 % geben wir nach Verlangen des Kunden einen entsprechenden Teil frei.
6. Wird während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes von Dritten Zugriff auf den Gegenstand (z.B. Pfändungen) genommen, hat der Kunde sofort schriftlich Mitteilung zu machen und den Dritten unverzüglich auf unsere Eigentumsrechte hinzuweisen. Der Kunde trägt die Kosten des Zugriffs und der Wiederbeschaffung der Ware.

VIII: Untersuchungspflicht, Rügeobliegenheit, Rücksendungen

1. Die gelieferte Ware ist unverzüglich zu untersuchen. Offensichtliche Mängel sind unverzüglich schriftlich, spätestens innerhalb von 8 Werktagen nach Empfang unter genauer Beschreibung von Art und Umfang des Mangels der betroffenen (Teil-)lieferung zu rügen. Die Mängelrüge hat jedenfalls vor Verarbeitung, Einbau oder Weiterveräußerung zu erfolgen.
2. Zeigen sich solche bei Erstuntersuchung nicht offensichtlichen Mängel später, sind diese unverzüglich, spätestens binnen 8 Werktagen nach Entdeckung unter genauer Beschreibung von Art und Umfang des Mangels und der betroffenen (Teil-)lieferung schriftlich zu rügen.
3. Diese Rügeobliegenheiten bestehen auch bei der Vornahme von Nachlieferungen oder Teillieferungen durch uns.
4. Rücksendungen haben unter Verwendung der unbeschädigten Originalverpackung oder qualitativ entsprechender, die gelieferte Ware ausreichend vor Beschädigungen schützenden Verpackungen zu erfolgen.

IX: Qualitätskontrolle, Sorgfaltspflicht

Die optischen Komponenten werden bei uns vor Verlassen des Werkes einer für die Serie repräsentativen Prüfung/Messung der Geometrie auf Konformität mit den Kundenvorgaben und einer visuellen Einzelprüfung jedes Teils hinsichtlich Oberflächen- und Kantengüte unterzogen.

Die Verpackung erfolgt in der Sensibilität dieser Komponenten angepassten Behältnissen. Bedingt durch die Empfindlichkeit der Oberflächen und Kanten und die Miniaturisierung unserer Komponenten hat der Kunde bei der Prüfung der Ware jede erforderliche Sorgfalt, welche die Beschädigung der Ware im Zuge der Prüfung vermeidet, anzuwenden.

Es wird keine Gewähr übernommen für Mängel resultierend aus ungeeigneter oder unsachgemäßer Prüfung oder Verwendung der Ware, fehlerhafter Montage bzw. Inbetriebnahme durch den Kunden, fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung mit ungeeigneten Betriebsmitteln, unsachgemäßer Nachbesserung des Kunden und ähnlichen Einflüssen, welche durch uns nicht zu verantworten sind.

X: Mängeldefinition

1. Bei Fertigung nach Vorgaben des Kunden haften wir nur für den Vorgaben entsprechende und zeichnungsgerechte Ausführung. Fertigen wir nach Prototyp oder Muster, leisten wir Gewähr nur für die Entsprechung dieser Fertigung zum Prototyp.
2. Für die Verwendbarkeit unserer Ware für eine bestimmte Zweckbestimmung und die funktionelle Eignung für die von Kunden vorgesehene Anwendung übernehmen wir keine Haftung, es sei denn, dies ist ausdrücklich schriftlich vertraglich aufgenommen.
3. Wir haften nicht für (i) unwesentliche Mängel, (ii) die durch die Zeichnung vorgegebenen geometrischen Maßtoleranzen, (iii) außerhalb des durch die Zeichnung definierten Prüfbereiches liegende Qualitätsabweichungen der Oberflächengüte.
4. Liegt eine bloße ästhetische oder subjektive Beeinträchtigung der Oberflächengüte (z.B. funktionsunabhängiger Farbeindruck von Beschichtungen) vor, ist ebenfalls kein Mangel gegeben.

XI: Herstellungsbedingte Einschränkungen der Gewährleistung

Die Miniaturisierung unserer Komponenten verursacht das technologische Erfordernis der Produktion einer Mindestmenge (Mindestflächenbesetzung) gleichartiger Teile um die gewünschte Präzision unserer Produkte zu erzielen. Die Anzahl dieser Mindeststückzahl hängt von der bestellten Bauteilgröße und -art ab.

1. Dies führt zur technischen Unmöglichkeit der Nachbesserung der Einzelkomponenten nach Fertigstellung im ursprünglichen Produktionsprozess. Aus diesem Grund des hohen Aufwandes, der jeweils für die dann notwendig werdende Neufertigung einer Mindestserie entsteht, beschränken wir den Nacherfüllungsanspruch bei berechtigten Mängeln zunächst auf die einmalige Neuherstellung der Ware unter der Voraussetzung, dass die Stückzahl der neu herzustellenden mangelhaften Teile mindestens 50 % der herstellungsbedingten Mindestmenge zur Erfüllung der Qualitätsparameter beträgt. Der Kunde hat uns die zur Neuherstellung erforderliche angemessene Fertigungszeit einzuräumen. Ist der Anteil dieser neu herzustellenden Teile geringer und damit die Neuherstellung mit mehr als 50 % bei uns nicht verwendbaren überproduzierten Teilen verbunden, ist die Neuherstellung als unzumutbar ausgeschlossen.
2. Der Kunde kann statt dessen mindern oder vom Vertrag zurücktreten. Zum Rücktritt vom gesamten Vertrag ist der Kunde nur berechtigt, soweit die ordnungsgemäß gelieferten Teile für ihn kein Interesse haben.

XII: Minder- und Mehrlieferung

Wir liefern die aus dem vorbeschriebenen Herstellungsprozess resultierende Gutasbeute. Deshalb gelten Minderlieferungen bis zu 10 % der bestellten Stückzahl des Abrufes nicht als Sachmangel. Mehrlieferungen sind bis zu 5 % der bestellten Stückzahl vergütungspflichtig zulässig. Der übersteigende Teil gilt als Sachmangel bzw. ist nicht vergütungspflichtig.

XIII: Einstehen für Fremdleistungen

Beruhet der Mangel auf wesentlichen Fremdleistungen unserer Produkte (z.B. Beschichtungen), hat der Kunde zunächst unseren Lieferanten oder Dienstleister unter zu diesem Zweck erfolgter Abtretung der uns zustehenden Ansprüche gerichtlich erstinstanzlich in Anspruch zu nehmen. Hierzu hat der Kunde die erforderlichen Anstrengungen zu unternehmen welche notwendig sind, die Inanspruchnahme erfolgreich durchzuführen. Unterliegt der Kunde in erster Instanz, haften wir für diese mangelhaften Fremdleistungen selbst.

XIV: Haftungsbegrenzung bei Schadensersatz

Wir haften nicht auf Schadensersatz für einfache Fahrlässigkeit unserer Organe, leitenden Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen, es sei denn es liegt eine Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder eine Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit vor. Liegt die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten vor, ist die Haftung der Höhe nach beschränkt auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden. Typischerweise ist uns die konkrete Endanwendung unserer gelieferten Produkte in den Applikationen des Kunden nicht bekannt.

Im übrigen bleibt die gesetzliche Haftung für Schadensersatz unberührt.

XV: Verjährung und Hemmung der Verjährung

1. Ansprüche wegen Mängeln der Sache verjähren binnen eines Jahres.
2. Verhandeln die Parteien über einen Anspruch gleich welcher Rechtsnatur, endet die Hemmung der Verjährung, wenn eine der Parteien nicht binnen 14 Tagen auf die vorhergehende Einlassung der anderen Partei reagiert.

XVI: Sonstiges

1. Gerichtsstand ist für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen für alle mit diesem Vertragsverhältnis in Zusammenhang stehenden Streitigkeiten unser Unternehmenssitz. Wir sind jedoch berechtigt, auch am Sitz des Kunden zu klagen.
2. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen ist unser Geschäftssitz.
3. Es findet deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts Anwendung.
4. Die Übertragung von Rechten und Pflichten aus diesem Vertrag bedarf unserer Zustimmung.
5. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die unwirksame Bestimmung wird, soweit zur Durchführung des Vertrages erforderlich, durch eine dem wirtschaftlich erstrebenden Erfolg nahe kommende wirksame Bestimmung ersetzt.